

1) Diese Auszeichnung besteht in einem kornblumenblauen Bande, in welchem mit gelber Seide F. W. IV. eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust, gleichwie die Dienstauszeichnung des stehenden Heeres, getragen.

2) Sie ist für Officiere, Unterofficiere und Wehrmänner gleich.

3) Den Anspruch darauf hat Derjenige, welcher nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht im stehenden Heere, in beiden Aufgeboten der Landwehr die ihm obliegenden Pflichten vorwurfsfrei erfüllte.

4) Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt in der Regel bei der Entlassung aus dem zweiten Aufgebote zum Landsturm im Herbst jeden Jahres und fängt mit Denjenigen an, welche im Herbst 1842 austreten. Das bei dem Uebertritt aus dem ersten Aufgebot erhaltene Zeugniß des Wohlverhaltens giebt dem austretenden Unterofficier und Wehrmann das Recht, sich mit dieser Bescheinigung bei dem Bataillons-Commandeur seines Bezirks zur Erlangung der Auszeichnung zu melden.

5) Bei den Officieren ist es erforderlich, daß sie ihre Dienstpflichten in allen gedachten Stadien (s. §. 3) überhaupt vorwurfsfrei erfüllt und insbesondere den Uebungen, zu denen sie beordert worden, so wie den Scheibenschießen und den Controll-Versammlungen mit Eifer beigewohnt haben, auch niemals kriegsrechtlich bestraft worden sind.

6) Die Listen der berechtigten Officiere werden, unter Beifügung der von den Brigade-Commandeuren zu bestätigenden Zeugnisse der Bataillons-Commandeure über das Wohlverhalten, auf dem geordneten Dienstwege an das Kriegsministerium eingereicht, welches sie prüft und Mir zur Bestätigung vorlegt. Diejenigen Officiere, die auch nach zurückgelegter Dienstpflicht aus ehrenvollem Antriebe noch in der Landwehr bleiben wollen, sollen dabei Mir besonders namhaft gemacht werden.

7) Der Unterofficier und Wehrmann, welcher auf die Dienst-Auszeichnung Anspruch macht, muß die Uebungen, zu welchen er einberufen wurde, mitgemacht und, im Fall er diese zu versäumen gezwungen war, durch ein freiwilliges Einkommen nachgeholt, ebenso bei den Schießübungen und Controll-Versammlungen seine Pflichten vorwurfsfrei erfüllt, auch während seiner Dienstzeit keine durch Kriegs- oder Standrecht erkannte Strafe erlitten haben und nicht in der zweiten Klasse des Soldatenstandes stehen. Bei dem Uebertritt ins zweite Aufgebot muß über das Obige, zur Begründung des künftigen Anspruchs, in einem aufzustellenden Führungszeugniß das Nöthige bemerkt werden.

8) Die Listen der nach diesen Bedingungen zur Dienstauszeichnung sich eig-